

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.311.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.125.300 EUR
mit einem Saldo von	2.186.600 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	42.500 EUR

mit einem Überschuss von 2.229.100 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.474.600 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.907.800 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.523.900 EUR
mit einem Saldo	8.616.100 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.616.100 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.100.500 EUR
mit einem Saldo von	5.515.600 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Hj. von 374.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.616.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.864.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 %.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 %.
2. Gewerbesteuer auf 370 %.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 24.02.2015 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 13.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 100.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einer Buchungsstelle den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreiten,

bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einer Buchungsstelle den Betrag von 250.000 EUR nicht überschreiten.

§ 9

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen und Aufwendungen, wenn sie

- a) bei Investitionen von erheblicher Bedeutung deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Betrag von 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen.
- b) bei Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen, wenn die Aufwendungen einen Betrag von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht übersteigen.

§ 10

Aufwendungen eines Budgets des Ergebnishaushalts werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Erträge, die zu Einzahlungen führen, sind den Budgets des Ergebnishaushalts zuzurechnen. Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Auszahlungen eines Budgets werden lediglich im Rahmen des Produktes für deckungsfähig erklärt. Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

§ 11

Die Übertragbarkeit gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung wird im Ergebnishaushalt auf folgende Hauptkonten und Konten angewendet.

Hauptkonto	Bezeichnung
616	Fremdinstandhaltung
688	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung

Konto	Bezeichnung
6000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
6011	Lehr- und Unterrichtsmaterial
6120	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
6861	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
7178	Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche – Führerscheine Feuerwehr

Butzbach, den 22.12.2022

DER MAGISTRAT

(Merle)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 13.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt

8.616.100 €

(in Worten: acht Millionen sechshundertsechzehntausendeinhundert Euro)
erteilt.

2. Aufgrund des § 102 Abs. 4 HGO wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

2.864.000 €

(in Worten: zwei Millionen achthundertvierundsechzigtausend Euro)
erteilt.

3. Aufgrund des § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: drei Millionen Euro)
erteilt.

Jan Weckler
Landrat

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), zur Einsichtnahme vom **21.03.2023 bis zum 29.03.2023** im Landgrafenschloss; Schlossplatz 1; 35510 Butzbach; Zimmer 4, während der Öffnungszeiten aus.

Termine bitten wir mit Herrn Thiel unter 06033/995133 oder über finanzen@stadt-butzbach.de abzustimmen.

Der Haushaltsplan 2023 ist außerdem auf der Homepage der Stadt Butzbach unter www.stadt-butzbach.de veröffentlicht.

Butzbach, den 20.03.2023

Merle
Bürgermeister